

Beschluss Nr. 317/2019

Schwyz, 14. Mai 2019 / pf

Interpellation I 4/19: Ausländer- statt Inländervorrang beim RAV?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. Februar 2019 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«Seit dem 1 Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sog. Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, die schweizweit eine Arbeitslosigkeit von über acht Prozent übersteigt, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungsamtern (RAV) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Die RAV's sind ihrerseits gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen. Also genau das Gegenteil, was Volk und Stände in ihrer Mehrheit wollten. Dies, weil sich u.a. auch Grenzgänger bei den RAV's anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind (ungeachtet ihrem Aufenthaltsstatus!). Anstatt die Volksinitiative umzusetzen, wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden erstellt.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?*
- 2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?*
- 3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?*

4. *Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?*
5. *Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV's im Kanton Schwyz gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?*
6. *Werden durch diese neuen Regelungen, welche seit dem 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt wurden, Inländer gegenüber Grenzgängern, Ausländern aus Drittstaaten und Personen mit beschränktem Aufenthaltsrecht benachteiligt bzw. auf dem offenen Stellenmarkt nachteilig konkurrenziert?*

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen. Das Parlament hat darauf eine Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018 in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Die Stellenmeldepflicht verpflichtet Arbeitgeber, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit 8% Arbeitslosigkeit zu melden. Derzeit liegt die Arbeitslosenquote in rund 19 Berufsarten über 8%. Davon betroffen sind insbesondere das Gastgewerbe (z.B. Küche, Service, Etagenpersonal usw.), die Produktion (Hilfsarbeiten, Lagerarbeiten), das Baugewerbe (Hilfsarbeiten, Verputzen, Isolieren, Betonbau) sowie verschiedene andere Berufsarten (Marketing, Schauspiel, Landwirtschaftshilfen, Telefondienste usw.). 8% der Erwerbstätigen in der Schweiz sind in diesen Berufen erwerbstätig und rund 25% der Arbeitslosen sind in diesen Berufen auf Stellensuche. Auf den 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf 5% gesenkt. Im Kanton Schwyz hat sich die Zahl der bei den RAV gemeldeten offenen Stellen von 177 im Juni 2018 auf 468 im März 2019 mehr als verdoppelt, dessen Zahl nun wieder aufgrund der Besetzung von saisonalen Stellen auf 399 per Ende April 2019 zurückgegangen ist.

Mit der Stellenmeldepflicht erhalten die bei den RAV angemeldeten Stellensuchenden einen Informationsvorsprung von fünf Arbeitstagen. Solange dürfen die offenen und gemeldeten Stellen vom Arbeitgeber nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Die beiden RAV im Kanton Schwyz (Goldau und Lachen) ihrerseits machen in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen den Arbeitgebern Vermittlungsvorschläge. Die Ziele der Stellenmeldepflicht sind:

- die bessere Nutzung des inländischen Arbeitspotenzials;
- die Erhöhung des Jobangebots für registrierte Stellensuchende;
- die bessere Übereinstimmung von Stellensuchenden in offene Stellen;
- die Verkürzung der Stellensuchendendauer und Senkung der Arbeitslosigkeit;
- die Veränderung des Rekrutierungsverhaltens der Unternehmen;
- im Endeffekt als ursprüngliche Ausgangslage eine indirekte Steuerung der Migration.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?

Die RAV sind basierend auf einem Informationssystem des Bundes schweizweit einheitlich vernetzt und dank guter Vorbereitung technisch gut ausgerüstet, so dass sich die Prozesse innert kurzer Zeit etabliert haben. Wie erwartet, erfolgte nach der Einführung der Stellenmeldepflicht eine starke Zunahme der gemeldeten Stellen, was bedeutet, dass die Unternehmen grossmehrheitlich offene Stellen auch melden. Dadurch erhöhte sich die Arbeitsmarkttransparenz in den Bereichen mit hoher Arbeitslosigkeit und insbesondere der Informationsvorsprung für die Stellen-

suchenden der RAV ist damit sichergestellt. Grundsätzlich schätzen die meisten Unternehmen diese Dienstleistung der RAV, vereinzelt bemängeln sie jedoch den Mehraufwand bei der Rekrutierung von Arbeitskräften. Da im Kanton Schwyz die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt sehr tief ist (Ende April 2019: 1.1%), können gesuchte Arbeitskräfte oft wenig oder gar nicht vermittelt werden, was bei Arbeitgebern gelegentlich Frustration verursacht. Dabei ist entscheidend, dass oftmals das Anforderungsprofil nicht mit den Qualifikationen des Stellensuchenden übereinstimmt.

Wie weit die Stellenmeldepflicht die gewünschte Wirkung erzeugt, ist objektiv derzeit schwierig zu eruieren, da erst ab Herbst 2019 ein erster Monitoringbericht vorliegen wird. Subjektiv wird von den RAV jedoch berichtet, dass diverse Anstellungen gerade wegen der Stellenmeldepflicht zustande gekommen sind.

2.2.2 Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?

Für die neuen Aufgaben in den RAV wurde ein Arbeitgeberservice eingerichtet. Da die Arbeitslosigkeit in der Schweiz wie auch im Kanton Schwyz im Verlaufe des Jahres 2018 stark zurückging, wurde die Kapazität (150 Stellenprozente) für diese Tätigkeit von den personellen Ressourcen der RAV-Personalberatenden abgezogen, so dass bisher keine neuen Stellen geschaffen werden mussten. Die aktuellen Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass diese 150 Stellenprozente für den Arbeitgeberservice nicht ausreichen. Insbesondere im Hinblick auf die Senkung des Schwellenwerts auf 5% ab 1. Januar 2020 ist mit noch mehr gemeldeten Stellen zu rechnen. Um diese zusätzliche Arbeitslast bewältigen zu können, sind die RAV ab 1. Januar 2020 um insgesamt eine Vollzeitstelle aufzustocken.

2.2.3 Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?

Monatlich melden sich im Kanton Schwyz zwischen 300 bis 500 Personen von der Stellenvermittlung ab, weil sie eine Lösung, meist im Rahmen einer Anstellung, gefunden haben. Wie weit explizit die Stellenmeldepflicht zu einer Abmeldung im RAV geführt hat, kann noch nicht quantifiziert werden. Hingegen wird derzeit für den Nachweis der Wirkung der Stellenmeldepflicht an einem eidgenössischen Monitoringsystem gearbeitet, über welches ab Herbst 2019 Auskunft gegeben werden kann.

2.2.4 Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?

Erfreulicherweise geht die Zahl der Stellensuchenden aufgrund der positiven Konjunktorentwicklung seit zwei Jahren kontinuierlich zurück. Die Zahl der Stellensuchenden, welche im Kanton Schwyz per Ende Juni 2018 bei den RAV Goldau und Lachen gemeldet waren, betrug 2064. Ein Jahr zuvor waren es noch 2240. Der Tiefststand war Ende September 2018 mit 2038, bevor wie jedes Jahr die Zahl aus saisonalen Gründen auf den Höchststand per Ende Dezember 2018 auf 2313 zunahm. Seit 1. Januar 2019 geht die Zahl der Stellensuchenden gesamthaft wieder zurück und betrug per Ende April 2019 2060 Stellensuchende. Bis Ende Juni 2019 darf trotz des abgeschwächten Wirtschaftswachstums mit einer tieferen Zahl von Stellensuchenden als im Jahr 2018 gerechnet werden. Dabei handelt es sich bei allen Stellensuchenden um Personen, welche einen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben.

Dies trifft auch auf die Stellensuchenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu. Mit den Aufenthaltskategorien C (Niedergelassene), B (Jahresaufenthaltsbewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge), L (Kurzaufenthalter aus

EU/EFTA-Staaten, die während ihrem Aufenthalt die Stelle verloren haben) und F (vorläufig Aufgenommene) gehören diese Stellensuchenden demnach zur ständigen Wohnbevölkerung und folglich auch zum inländischen Arbeitsmarkt. Von den 2060 per Ende April 2019 im Kanton Schwyz gemeldeten Stellensuchenden waren rund die Hälfte ausländischer Nationalität mit vorerwähnten Aufenthaltsstatus. Dieser hohe Anteil kommt daher, dass viele dieser Arbeitskräfte in weniger qualifizierten Tätigkeiten und in stark saisonal abhängigen Branchen arbeiten und dadurch auch überdurchschnittlich von der Arbeitslosigkeit bedroht sind. Ausserdem sind auch ankerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sowie diverse Sozialhilfebezüger ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zur arbeitsmarktlichen Integration bei den RAV angemeldet.

2.2.5 Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV's im Kanton Schwyz gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

Grenzgänger sind Personen, die im Kanton Schwyz einer Erwerbstätigkeit nachgehen und täglich oder wöchentlich (Wochenaufenthalter) zu ihrem festen Wohnsitz im Ausland zurückkehren (Aufenthaltsbewilligung G). Aktuell arbeiten im Kanton Schwyz 586 Grenzgänger. Wird eine solche Arbeitskraft stellenlos, ist für die Arbeitsvermittlung und allfälligen Versicherungsleistungen die Arbeitsmarktbehörde am Wohnsitz des Grenzgängers, also im Ausland, zuständig.

Grundsätzlich wäre es aber möglich, dass sich Ausländer mit Wohnsitz in der EU oder in einem EFTA-Staat bei den RAV in der Schweiz zur Stellenvermittlung anmelden könnten. Diese Personen erfüllen jedoch die Anspruchsvoraussetzungen mangels tatsächlichem Aufenthalt in der Schweiz nicht, so dass in diesen Fällen keine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.

Bisher haben sich zwei Personen aus Ungarn mit Wohnsitz in Budapest im RAV Lachen angemeldet, welche aber aufgrund der Unmöglichkeit vor Ort vorzusprechen nach kurzer Zeit wieder abgemeldet werden konnten. Eine effektive Stellenvermittlung hat nicht stattgefunden. Grenzgänger aus dem grenznahen Ausland haben sich bis heute in den beiden RAV des Kantons Schwyz keine gemeldet.

2.2.6 Werden durch diese neuen Regelungen, welche seit dem 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt wurden, Inländer gegenüber Grenzgängern, Ausländern aus Drittstaaten und Personen mit beschränktem Aufenthaltsrecht benachteiligt bzw. auf dem offenen Stellenmarkt nachteilig konkurrenziert?

Bei den RAV sind ausschliesslich Stellensuchende angemeldet, welche bereit, in der Lage sowie auch aufgrund des Aufenthaltsrechts berechtigt sind, eine unbefristete Stelle anzutreten. Sie gehören alle zum inländischen Arbeitsmarktpotenzial und erhalten durch die Stellenmeldepflicht einen Informationsvorsprung über offene Stellen, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat. Damit will man, wie bereits ausgeführt, erreichen, dass die Unternehmen solche Stellensuchende einer Arbeitskraft aus dem Ausland vorziehen. Eine Bevorzugung von Ausländern gegenüber Inländern ist daher nicht gegeben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

